

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 15 (1899)

**Heft:** 44

**Artikel:** Schweizerischer Holzkohlen-Werkzeugstahl

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-577142>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Tragfähigkeit und Gerüste niemals einseitig belastet werden.

1. Unter jedem Gerüstbelag, auf welchem gearbeitet wird, muß der vorher benutzte darunter befindliche Belag vollständig liegen bleiben. Der letztere ist vollkommen zu säubern.
- m. Öffnungen für Treppen, Lichtschächte, Aufzüge, Gruben zc. sind gehörig abzusichern oder einzudecken.
- n. Während des Aufzuges oder des Herablassens von Baumaterialien, der Errichtung oder des Abbrechens des Gebäudes und des Dachstuhl eines Gebäudes hat jede Arbeit und jeder Aufenthalt von Arbeitern oder Aufsehern unter der Beförderung= resp. Bau= oder Abbruchstelle zu unterbleiben, wenn nicht besondere Schutzmaßregeln eine Ausnahme gestatten. Müßige Zuschauer sind wegzuweisen.
- o. Die Benützung mechanischer Aufzüge jeder Art für die Personenbeförderung ist, besondere Bewilligung vorbehalten, nur zur Vornahme von Revisionen oder Reparaturen gestattet.
- p. Bei Bedachungsarbeiten haben sich die damit beschäftigten Arbeiter mittelst starker, an starkem Gurt befestigter Leine anzubinden. Für deren Sicherheit ist ferner durch Anbringen starker Rinn- und Dachhaken zu sorgen.
- q. Die Verwendung offener Feuer ist nur nach Maßgabe der Feuerordnung vom 1. Februar 1897 gestattet.

§ 4. Mit Sprengarbeiten dürfen nur damit vertraute Arbeiter beauftragt werden. Der Gebrauch des reinen Sprenglöses, sowie verdorbener oder gefrorener Sprengmittel ist untersagt.

§ 5. Bahnen für den Materialtransport sind in ihrem Oberbau und Unterbau solid und vollständig betriebssicher anzulegen, sowie jederzeit demgemäß zu unterhalten. Bei Geleisbahnen sollen die Wagen leicht gebremst und zum Stehen gebracht werden können.

Der Unternehmer hat den Betriebsdienst und die Bahnpolizei in einer die Sicherheit seiner Arbeiter oder Dritter verbürgenden Weise zu organisieren.

Auf Materialtransportbahnen dürfen keine Drittpersonen befördert werden, Arbeiter auf Luftseilbahnen nur behufs Vornahme von Revisionen oder Reparaturen.

§ 6. Unternehmer, Arbeitgeber oder Poliere und, in Ermangelung eines solchen, die Arbeiter selbst sind für die Einhaltung der vorstehenden Vorschriften verantwortlich und wird ein jeder nach Maßgabe des Bundesgesetzes betr. die Ausdehnung der Haftpflicht zc. vom 16. April 1887 als haftbar erklärt.

§ 7. Die Organe der Bau- und Ortspolizeibehörden sind mit der Ueberwachung der Ausführung vorstehender Bestimmung beauftragt.

Die Bau- und Polizeibeamten sind verpflichtet, allfällige Wahrnehmungen von Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung sogleich ihrer Behörde zur Kenntnis zu bringen.

Bei leicht ersichtlichen Uebertretungen haben dieselben sofort einzuschreiten, den oder die Fehlbaren zu warnen und zur Einhaltung der Verordnung aufzufordern. Wird der Aufforderung innert der vom Beamten festgesetzten Frist keine Folge geleistet, so hat letzterer beim Polizeirichter Anzeige auf Bestrafung und Abänderung der beanstandeten Einrichtung einzureichen.

In Fällen, wo Gefahr im Verzuge liegt oder eine strafrechtliche Untersuchung nötig wird, kann dieser Beamte von sich aus notwendige Maßregeln zur Abwendung der Gefahr anbefehlen, resp. die sofortige Einstellung der baulichen Arbeiten bis auf weiteres anordnen, unter

Anzeige an die vorgelegte Behörde, welche binnen kürzester Frist den Fall, soweit an ihr, zu erledigen hat.

§ 8. Die Bau- oder Ortspolizeibehörde hat jeden Unfall sogleich dem Regierungstatthalter zur Kenntnis zu bringen, welcher zu untersuchen hat, ob derselbe aus Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstanden und demnach strafbar ist.

§ 9. Die Verordnung ist in üblicher Weise bekannt zu machen und soll außerdem bei Neubauten auf der Baustelle, sowie in allen Werkstätten und Werkhöfen in leicht sichtbarer Weise angeschlagen werden.

## Arbeits- und Lieferungsübertragungen.

(Amtliche Original-Mitteilungen.) Nachdruck verboten.

Bundeshaus Bern. Glasmalerarbeiten. Oberlicht des Nationalratssaales an das Glasmalereiinstitut F. Verbig in Zürich II. Fenster des Ständeratsaales an Kirsch u. Fleckner in Freiburg. Vier Vogelfenster des Kuppelsaales des Parlamentsgebäudes, nach Zeichnungen von Hans Sandreiter in Niesen, an das Glasmalereiinstitut Hofsch in Lausanne.

Edig. Postgebäude Freiburg. Parquetarbeiten. Erdgesch. an die Schweizerische Khololithfabrik Milliet u. Karrer in Wildegg; 1. Stock an die Parqueterie Tour-de-Trême; 2. Stock an Emile Vermot in Freiburg (Parqueterie Grenchen); Dachstock an die Parqueterie Wassecourt.

Edig. Postgebäude Lausanne. Die Schlosserarbeiten an Louis Zwahlen, Louis Fatio, E. Decker und L. Schmidt, Perret u. Co., sämtliche in Lausanne.

Brücken im Berneroberrand. Die Latholzgrabenbrücke auf der Frutigen-Adelboden-Straße an Jb. Zimmermann, Unternehmer in Spiez; die Lombachbrücke auf der St. Beatenberg-Straße an Friedr. Bischoff, Schlosser in Oberhofen bei Thun.

Wasserwerkverorgungsanlage der Gemeinde Speicher. Die Fassungsarbeiten des östlichen Quellgebietes an Jb. Bruderer, Brunnenmacher in Speicher; die Fassungsarbeiten des westlichen Quellgebietes an Louis Masneri, Unternehmer in Bruggen; die Reservoire an Froté u. Westermann in Zürich; die Zu- und Druckleitungen an Otto Graf in St. Gallen.

Umbau der Pferdebahn Zürich. Kabel an Kabelfabrik Cortaillod; Tragwerk an Maschinenfabrik Dertikon; Schienen und Weichen, System Böhning, an F. Marti, Winterthur; Laichen und Spurhalter an L. von Koll, Gerlafingen; Bolzen an Wolf u. Weiß, Zürich; Dampfmaschine an Gebr. Sulzer, Winterthur; Dampfessel an Gebr. Wbh u. Cie., Zürich.

Die Bauarbeiten zur Korrektion der alten Landstraße in Küsnacht (Zürich) an Andreani u. Co. in Zürich.

Die Lieferung von 62 neuen Schulbänken in das Mädchen- und Knabenschulhaus Zu g wurde vergeben an die Schreinermeister Stadlin, Widart und Keiser.

Die Ausführung des Projektes von Entwässerungskanälen im Kollagebiet wurde A. Pfister in Sittl i. D. übergeben.

## Schwedischer Holztohlen-Werkzeugstahl.

Schweden nahm lange Zeit eine hervorragende Stellung unter den Eisen produzierenden Ländern der Erde ein, sowohl in Bezug auf die Qualität, als auch auf die Quantität der Erzeugung. Allein, seitdem diejenigen Länder, in welchen Mineralkohle in größeren Mengen vorhanden ist, diesen Brennstoff für die Eisenindustrie zu verwerten lernten, kann Schweden, was die Quantität anbetrifft, nur noch den Platz zweiten Ranges beanspruchen.

Durch ihren Reichtum an mineralischer Kohle sind nämlich jene Länder in die vorteilhafte Lage versetzt worden, die Produktion ungeheuer zu steigern und deren Kosten um ein bedeutendes zu ermäßigen, um so mehr noch, als häufig in der Nähe der Kohlenzechen oder sogar in letzteren selbst reiche Ablagerungen von leicht reduzierbaren Erzen anzutreffen sind.

Daß Schweden der Konkurrenz der großen Eisen erzeugenden Länder nicht schon lange unterlag, verdankt es seinen reinen reichen Erzen und dem Umstande, daß als Brennmaterial in seinen Hochofen ausschließlich nur Holzkohle verwendet wird. Dadurch wird in Schweden ein Eisen produziert, welches an Reinheit dem aller andern Ländern überlegen ist und dadurch aber auch

einen höheren, den unvermeidlich größeren Produktionskosten entsprechenden Preis beanspruchen kann.

Natürlich eignen sich die schwedischen phosphor- und schwefelfreien Erze vorzüglich und ganz speziell zur Herstellung von Werkzeugstahl und es ist eine bekannte Thatsache, daß jeder gute Stahl, vorzüglich der englische Werkzeugstahl, aus schwedischen Rohmaterialien produziert wird.

Es ist deshalb wohl begreiflich, daß man in jüngster Zeit in Schweden mehr und mehr Anstrengungen macht, um im Lande selbst fertigen Werkzeugstahl herzustellen und in Verbindung mit dem großen, wohlgepflegten Holzreichtum, welcher ermöglicht, daß bei der Fabrication ausschließlich Holzkohlenfeuer gebraucht werden kann, ist man dazu gekommen, Werkzeugstahl von höchster Güte zu produzieren, welcher mindestens den besten bekannten Stempeln Englands u. s. w. ebenbürtig ist.

Der schwedische Werkzeugstahl bietet aber vor andern Stahlorten den wichtigen Vorteil, daß er infolge seiner chemisch reinen Zusammensetzung bedeutend zäher und nerviger ist. Er erträgt die Hitze viel besser und ist überhaupt im Feuer beständiger und nicht so difficult wie andere Stähle.

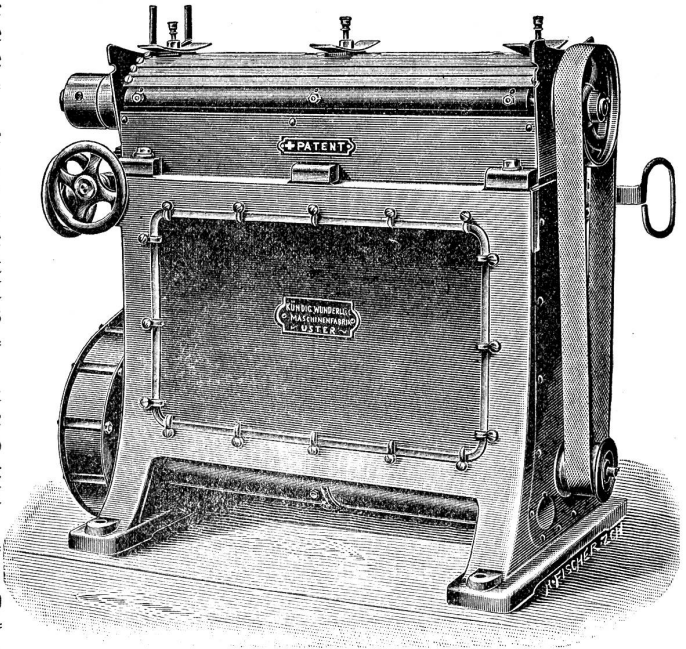
Und was schließlich auch zu beachten, ist der schwedische Werkzeugstahl bei genau gleicher Zweckmäßigkeit ganz bedeutend billiger, sodaß es entschieden nur noch eine Frage der Zeit ist, daß sich der schwedische Werkzeugstahl, gleich wie heute schon in vielen andern Ländern, auch in der Schweiz, vermöge seiner vorzüglichen Eigenschaften bei sehr mäßigen Preisen einbürgern wird.

Die im Jahre 1864 gegründete Firma Affolter, Christen & Co. in Basel befaßt sich als ausschließliche Spezialität mit dem Import von schwedischen Holzkohlen-Eisen und -Stählen nur von garantiert ganz prima Qualität und es hat dieselbe die Ehre, die größten und leistungsfähigsten Eisen- u. Stahlwerke Schwedens in der Schweiz zu vertreten.

#### Spezial-Holzschleifmaschine.

Eine zweckmäßige Maschine für die Holzbearbeitungsbranche wird seit einiger Zeit von der im Schleiffach

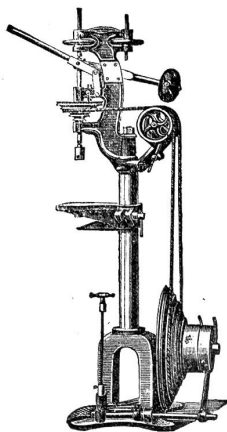
bekanntesten inländischen Maschinenfabrik Ründig, Wunderli & Cie. in Uster gebaut. Es ist dies eine Sesselschleifmaschine, die sich auszeichnet zum



Patent C. Knecht (+ Patent und D. R. P.)

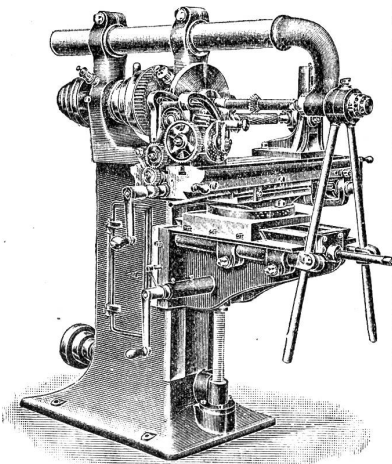
Schleifen von Sesselbeinen, geraden und geschweiften, eignet. Sie ist aber nicht nur für diese spezielle Branche, sondern auch für Möbelfabriken im Allgemeinen, wo Holzbestandteile geschliffen werden müssen, empfehlenswert.

Die Vorteile, die mit einer Holzschleifmaschine gegenüber dem zeitraubenden Schleifen von Hand erzielt werden, können als bekannt vorausgesetzt werden. Dagegen dürften an dieser Maschine als Neuheit folgende Punkte einiges Interesse verdienen und besonders hervorgehoben werden.



Spezialität:

**Bohrmaschinen,  
Drehbänke,  
Fräsmaschinen,**  
eigener patentirter unübertroffener Construction.



**Dresdner Bohrmaschinenfabrik A.-G.**  
vormals Bernhard Fischer & Winsch, Dresden-A.

Preislisten stehen gern zu Diensten.

2463